



Grosser Stadtrat der Stadt Schaffhausen

Spezialkommission Teilrevision der «Verordnung über den Versorgungsauftrag an die Städtischen Werke Schaffhausen (SH POWER) betreffend die Versorgung der Stadt Schaffhausen mit Wärme und Kälte»

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Vorlage des Stadtrats vom 3. Dezember 2024: Teilrevision der «Verordnung über den Versorgungsauftrag an die Städtischen Werke Schaffhausen (SH POWER) betreffend die Versorgung der Stadt Schaffhausen mit Wärme und Kälte»

Bericht und Antrag der Spezialkommission vom 6. August 2025

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission hat die Vorlage des Stadtrates vom 3. Dezember 2024 an vier Sitzungen am 17. März, 12. Mai, 11. Juni 2025 (Doppelsitzung) eingehend beraten.

Dieser Bericht gibt Einsicht in die Beratungen der Spezialkommission.

1. Beratungsablauf

In der ersten Sitzung wurde die Vorlage von Stadtpräsident Peter Neukomm, Baureferentin Dr. Katrin Bernath und Stefan Sigrist, Stabsleiter Präsidialreferat ausführlich vorgestellt.

Volksmotion als Auslöser für die Überarbeitung des Versorgungsauftrags

Bei der Vorstellung der Vorlage wurde aufgezeigt, dass der Auslöser und die Grundlage für die Überarbeitung des Versorgungsauftrags die Volksmotion ist, die vom Grossen Stadtrat erheblich erklärt wurde. Sie fordert keine Benachteiligung von Dritten und dass es in allen Versorgungsgebieten schneller vorwärts geht. Die juristische Umsetzung der Volksmotion hat deshalb die Anpassung des Versorgungsauftrags zur Folge. Folgende Forderungen müssen aufgenommen werden:

- Gleiche energiepolitische, wirtschaftliche und technische Vorgaben für SH POWER und Drittbetreiber (Art. 3c).
- Für jeden Wärmeverbund benötigt SH POWER einen Gebietsauftrag des Stadtrats (bei Drittbetreibern Konzessionen) (Art. 3b).
- Die Stadt muss Gebiete für die Erschliessung durch Dritte ausschreiben, wenn dadurch eine raschere Erschliessung möglich wird, und die Perimeter aufeinander abstimmen (Art. 3a).
- Die Netze werden nicht mehr zwingend aus einer Hand bereitgestellt (Art. 4 / Art. 3 Abs. 2 / Art. 2 Abs. 3).

Bei der effektiven Umsetzung sei der Fokus auf die Frage «wie geht es am schnellsten» gelegt worden. Das führte zum Entschluss, dass alle noch nicht geplante Perimeter ausgeschrieben werden und dass die bereits begonnenen Projekte von SH POWER resp. Dritten zu Ende geführt werden sollen.

Energierichtplan als Grundlage für Gebietseinteilung

Im Energierichtplan seien die Faktoren Energiebedarfsdichte (wo wird wieviel Heizenergie benötigt) sowie die Potenzialabschätzung der lokal verfügbaren Energieträger aufgeführt. Für die Gebietseinteilung sei wichtig, dass vom Bedarf ausgegangen und die Hierarchie festgelegt werde, welcher Energieträger als erstes genutzt werden soll. Das seien jene, die lokal zur Verfügung stehen und standortgebunden sind, wie Abwärme, Grundwasser oder Rheinwasser. Auf dieser Basis sei festgelegt worden, wo Wärmeverbünde nach heutigem Wissenstand sinnvoll sein könnten.

Aufwändige Grundlagen- und Koordinationsarbeiten für Ausschreibungen

Das Baureferat benötige zusätzliche Ressourcen um die Grundlagen für Ausschreibungen zu schaffen. Diese Arbeit sei sehr aufwändig und die Koordination anspruchsvoll. So sei beispielsweise die Standortevaluation für eine Wärmezentrale herausfordernd. Ziel ist es, die Konzessionsausschreibung möglichst konkret zu definieren, um Missverständnisse und Verzögerungen zu verhindern.

Viele Fragen und intensive Diskussionen in der Eintretensdebatte

Im Anschluss an die Vorstellung vom 17. März und in den Folgesitzungen vom 12. Mai und 11. Juni wurden diverse Fragen der Kommissionmitglieder und aus den Fraktionen zur Zufriedenheit beantwortet. Für die Beantwortung standen der Kommission von SH Power Meinrad Engeler (Direktor), Hagen Pöhnert (ehem. Direktor), Stefan Mayer (Geschäftsbereichsleiter Elektrizität) sowie Stephanie Keller Rechtsberaterin der Stadt zur Verfügung.

Die einzelnen Teilgebiete wurde detailliert besprochen und SH Power hat ausführlich über den Planungsstand informiert. Um ein besseres Verständnis der Konzessionierung zu erhalten, wurde den Kommissionsmitgliedern ein bestehender Konzessionsvertrag zugestellt. SH Power hat Berechnungsmodelle erstellt, um die Auswirkungen auf die Preisgestaltung für die Endkunden aufzuzeigen. Damit wurde ersichtlich, dass sich über eine Laufzeit von 20 Jahren die Endkundenpreise bei Gas-, Wärmepumpen und Wärmeverbünden in einem ähnlichen Rahmen bewegen. Intensiv wurde auch über die angestrebte Verbindung der Netze der Stadt mit den privaten Anbietern diskutiert. Diese Verknüpfung der Netze soll über die Jahre angestrebt werden, damit die effizientesten Energiequellen am besten ausgelastet werden können.

Ein rascher Ausbau von Wärmeverbünden ist das übergeordnete Ziel aller Kommissionsmitglieder. Über den Weg dahin war man sich aber nicht einig. Für eine Mehrheit ist der ausgearbeitete Vorschlag eine passende Lösung. Eine Minderheit würde eine Ausschreibung aller Verbundgebiete bevorzugen. Dies hätte zur Folge, dass sich SH Power als Verwaltungsabteilung der Stadt nicht an den Ausschreibungen beteiligen könnte und somit die jahrelangen Planungsarbeiten vergebens wären oder durch die Konzessionsnehmer abgegolten werden müssten. Zudem ist der Stadtrat der Meinung, dass durch die aufwändigen Ausschreibungsverfahren der Ausbau verzögert wird, da SH Power in einigen Verbundgebieten mit der Realisierung jetzt starten kann. Demgegenüber möchten einige Kommissionsmitglieder, dass von Privaten erstellte Wärmeverbünde möglichst rasch durch die Stadt übernommen werden. Gemäss Stadtrat ist dies nicht realistisch, da Wärmeverbünde agil über mehrere Jahre ausgebaut werden, was eine präzise, unanfechtbare Ausschreibung verunmögliche. Es werden auch Bedenken angeführt, dass ohne direktes Eigeninteresse des beauftragten

Unternehmens die Qualität bei der Ausführung leiden könnte oder zumindest nur schwer zu kontrollieren wäre. Zudem wird erwartet, dass sich ohne künftige Ertragschancen durch den Betrieb keine oder nur wenige Interessenten melden würden. Da SH-Power aber grundsätzlich die Planungs- und Bauaufträge an Dritte vergibt, bestehe aus rechtlicher Sicht die Möglichkeit, auch die komplette Erstellung eines Verbundes in Auftrag zu geben.

Die geschilderten Differenzen schlagen sich auch in den Anträgen nieder, die anschliessend unter «Detailberatung» aufgeführt sind.

In der zweiten Sitzung vom 12. Mai wurde einstimmig, bei einer Abwesenheit, Eintreten beschlossen.

2. Zusammenfassung der Detailberatung ***(Änderung gegenüber der Vorlage des Stadtrats)***

In der Detailberatung lag der Fokus auf den Formulierungen in den Artikeln der Verordnung, um die Haltungen der Kommissionsmitglieder abzubilden. Zur besseren Übersicht werden die Anträge tabellarisch auf den Folgeseite aufgelistet.

Änderungsanträge in der Verordnung über den Versorgungsauftrag an die Städtischen Werke Schaffhausen (SH POWER) betreffend die Versorgung der Stadt Schaffhausen mit Wärme und Kälte (RSS 7000.15)

Antrag	Haltung der Kommissionsmitglieder	Abstimmungsergebnis
Art. 3, Abs. 3 Streichung 2. Teil «... und bietet adäquate Dienstleistungen im Bereich Wärme- und Kälteversorgung an.»	Befürworter/innen Befürchtung, dass durch diesen Zusatz eine Konkurrenzierung des privaten Gewerbes gefördert wird. Dieser Zusatz gehe über das Sicherstellen des Grundangebotes hinaus. Gegner/innen SH Power soll jederzeit einen Pikettdienst sicherstellen können und benötigt deshalb adäquat ausgebildetes Personal. Auftragnehmer könnten jederzeit frei entscheiden, wem sie Aufträge erteilen wollen.	Der Antrag wurde mit 6 : 2 Stimmen bei einer Abwesenheit abgelehnt
Art. 3a Streichung «... wenn dadurch eine raschere Erschliessung durch Dritte bei gleicher Qualität sichergestellt werden kann, ...»	Befürworter/innen Durch die Streichung dieses Zusatzes solle erwirkt werden, dass alle Gebiete ausgeschrieben werden. Gegner/innen Diese Formulierung sei der Volksmotion entnommen und entspreche dem gewünschten Vorgehen. Die aufgezeigte Planung zeige auf, wo SH Power rasch realisieren könne und wo Private übernehmen sollen. Zudem könne SH Power als städtische Abteilung nicht an Ausschreibungen teilnehmen.	Der Antrag wurde mit 7 : 2 Stimmen abgelehnt
Neuer Art. 3d Inhalt und Beendigungsgründe einer Gebietskonzession, Abs. 1 1 Die Übertragung der Verantwortung für die öffentliche Wärme- und Kälteversorgung an eine Konzessionsnehmerin ist ein Akt des besonderen Vertrauens. Sie verpflichtet zur Integrität im Handeln und zur unbedingten Einhaltung der Konzessionsbedingungen.	Befürworter/innen Ein Konzessionsnehmer trete an die Stelle der öffentlichen Hand und übernimmt Pflichten, Rechte und Aufgaben der öffentlichen Hand. Ein Konzessionsnehmer soll sich bewusst sein, dass er einen Versorgungsauftrag hat, den normalerweise die öffentliche Hand habe. Gegner/innen Diese Formulierung sei in der Verordnung unnötig, da dies mit dem Konzessionsvertrag im direkten Verhältnis abgebildet werde.	Der neue Art. 3d Abs. 1 wurde mit 5 : 4 Stimmen angenommen

Art. 3d Abs. 2 Punkt a «schrittweise Vereinheitlichung der Energie-, Netz- und Anschlussstarife im gesamten Stadtgebiet;»	Befürworter/innen Es soll mittelfristig möglichst einheitliche Tarife auf dem gesamten Stadtgebiet geben, damit für alle Bewohner/innen die gleichen Voraussetzungen bestehen. Gegner/innen Es sollen nicht vorab Vorschriften gemacht werden, die private Investoren abschrecken könnten. Private Investoren bräuchten Planungssicherheit, was mit einer unabhängigen Preisgestaltung möglich sei. Eine Angleichung der Preise werde über die Jahre auch ohne Vorgabe stattfinden.	Der Antrag wurde mit 5 : 4 Stimmen abgelehnt
Art. 3d Abs. 2 Punkt a «frühzeitige und koordinierte Integration lokaler Wärmenetze in zusammenhängende Gesamtnetze, unabhängig vom Ablauf der Konzessionsdauer.»	Befürworter/innen Die Konzessionsnehmer sollen verpflichtet werden, die Netze mit anderen Verbünden zusammenzuschliessen, wenn dies ökologisch und/oder wirtschaftlich Sinn ergibt. Gegner/innen Es wird befürchtet, dass dies für private Investoren die Planbarkeit einschränkt und aufgrund dieser Vorgabe das Interesse an der Realisierung von Wärmeverbünden auf dem Stadtgebiet abnimmt. Der Fokus soll auf dem Aufbau der Verbünde liegen. Der Zusammenschluss solle eher nach Ablauf der Konzessionen angegangen werden. Wenn es für alle Beteiligte wirtschaftlich Sinn ergeben, würden die Zusammenschlüsse auch ohne Zwang realisiert werden.	Der Antrag wurde mit 5 : 4 Stimmen angenommen
Art. 3d Abs. 2 «... Laufzeit von maximal 40 Jahren	Befürworter/innen Die Konzession soll einheitlich auf eine maximale Laufzeit beschränkt werden. Damit haben alle Konzessionsnehmer die gleichen Voraussetzungen und ein allfälliger Heimfall ist für die Stadt planbar. Gegner/innen Es soll für potenzielle Konzessionsnehmer ein individueller Verhandlungsspielraum gewährt werden, damit ein Investment als attraktiv wahrgenommen wird.	Der Antrag wurde mit 7 : 2 Stimmen angenommen

Art. 3d Abs. 3 lit. a «die Gleichbehandlung aller Kundinnen und Kunden innerhalb eines Konzessionsgebiets insbesondere in Bezug auf die Tarifgestaltung (Netzanschlussstarif, Arbeitspreis und Leistungspreis)»	Befürworter/innen Für alle Kundinnen/Kunden muss ein einheitliches Angebot unterbreitet werden. Mit einer linearen Preisgestaltung wird sichergestellt, dass Bezüger mit einem hohen Verbrauch nicht bevorzugt werden. Gegner/innen Es soll für die Konzessionsnehmer keine Einschränkungen bei der Preisgestaltung geben.	Der Antrag wurde mit 7 : 2 Stimmen angenommen
Art. 3d Abs. 3 lit. b Angebotspflicht gegenüber sämtlichen Liegenschaften innerhalb des Versorgungsperimeters, sofern die Wirtschaftlichkeit bezogen auf den ganzen Verbund gewährleistet ist.	Befürworter/innen Es soll sichergestellt sein, dass alle Kundinnen/Kunden im Verbundgebiet ein Anschlussangebot erhalten. Damit werde das Ziel verfolgt, möglichst viele Gebäude auf Stadtgebiet in Wärmeverbünde zu integrieren. Gegner/innen Die Wahrscheinlichkeit, dass Wärmeverbünde gebaut werden, werde dadurch reduziert. Eine Angebotspflicht beeinträchtigt die Wirtschaftlichkeit eines Verbundes.	Der Antrag wurde mit 7 : 2 Stimmen angenommen
Art. 3d Abs. 3 lit. c die Verwendung eingespiesener Energie entsprechend ihrer ökologischen Bilanz	Befürworter/innen Damit werde sichergestellt, dass zwingend immer der ökologischste Energieträger bevorzugt werden wird. Dieser Grundsatz soll über den wirtschaftlichen Interessen stehen. Gegner/innen Es sei mit diesem Zusatz unklar, welche ökologische Sicht eingenommen werden soll. Effizienter sei die klare Regelung, welche Energieträger genutzt werden dürfen und welche nicht - was schon im Konzessionsvertrag geregelt sei. Diese Vorgabe würde zudem die wirtschaftliche Perspektive einschränken – ausser die Stadt würde eine Preisgarantie geben, wozu aber erst ein Fonds gebildet werden müsste.	Der Antrag wurde mit 5 : 4 Stimmen abgelehnt

Art. 3d Abs. 3 lit. d das Verfügungsrecht der Konzessionsgeberin über alle Kundendaten.	Befürworter/innen Die Kunden sollen nicht dem Konzessionär gehören, sondern Kunden der Stadt sein. Der Konzessionär soll keine Einflussnahme auf die Kundinnen und Kunden nach dem Heimfall nehmen können. Die Stadt soll zudem immer direkt Bezugsanalysen über das ganze Stadtgebiet vornehmen können. Gegner/innen Es werden datenschutzrechtliche Bedenken geäussert und es wird darauf hingewiesen, dass jede Person frei entscheiden kann, wem sie welche Daten zur Verfügung stellen will. Zudem sei im Konzessionsvertrag eine Informationspflicht gegenüber der Stadt bezüglich der wesentlichen Bezugsinformationen verankert.	Der Antrag wurde mit 5 : 4 Stimmen abgelehnt
Abs. 3 lit. c die Beendigung sowie den Heimfall der Konzession wie folgt: 1. Die Konzession erlischt - nach Ablauf der vereinbarten Konzessionsdauer	Keine Diskussion	Einstimmig angenommen
Abs. 3 lit. c die Beendigung sowie den Heimfall der Konzession wie folgt: 1. Die Konzession erlischt - <i>wenn ein höheres öffentliches Interesse einer weiteren Konzessionsnutzung entgegensteht.</i>	Befürworter/innen Die Stadt soll jederzeit in der Lage sein die hoheitlichen Aufgaben vollumfänglich wahrzunehmen und die über die Konzessionen delegierten Aufgaben gegen Entschädigung zurückzunehmen. Gegner/innen Die Konzessionäre bräuchten Planungssicherheit. Ein vereinbarter Konzessionsvertrag soll nicht einseitig aufgekündigt werden dürfen.	Der Antrag wurde mit 5 : 4 Stimmen abgelehnt

Abs. 3 lit. c die Beendigung sowie den Heimfall der Konzession wie folgt: 2. Die Konzession kann vorzeitig entzogen werden - <i>wenn die Konzessionsnehmerin Konzessionspflichten trotz Mahnung fortgesetzt oder schwerwiegend verletzt</i> - <i>wenn über die Konzessionsnehmerin der Konkurs eröffnet wird oder sie ein Gesuch um Nachlassstundung stellt.</i>	Keine Diskussion	Einstimmig angenommen
Abs. 3 lit. c die Beendigung sowie den Heimfall der Konzession wie folgt: 2. Die Konzession kann vorzeitig entzogen werden - <i>Wenn die Konzessionsgeberin das Wärmenetz sowie den Betrieb und Unterhalt desselben gegen vollständige Entschädigung übernehmen möchte.</i>	Befürworter/innen Die Stadt soll jederzeit einen privat betriebenen Verbund übernehmen und selber betreiben können. Gegner/innen Die Konzessionäre bräuchten Planungssicherheit. Ein vereinbarter Konzessionsvertrag soll nicht einseitig aufgekündigt werden dürfen. Dieser Passus vermindere das Interesse von potenziellen Investoren.	Der Antrag wurde mit 5 : 4 Stimmen abgelehnt
Abs. 3 lit. c die Beendigung sowie den Heimfall der Konzession wie folgt: 3. Die Konzession kann vorzeitig zurückgegeben werden - <i>Wenn die Konzessionsgeberin die Konzession trotz Mahnung fortgesetzt oder schwerwiegend verletzt.</i>	Keine Diskussion	Einstimmig angenommen

- wenn die Konzessionsnehmerin den Wärmeverbund nicht mehr wirtschaftlich betreiben kann oder aus sonstigen wichtigen Gründen nicht mehr betreiben möchte. 4. Bei Erlöschen der Konzession sowie vorzeitigem Entzug und Rückgabe hat die Konzessionsgeberin das Recht, die Leitungen und Anlagen des Wärmeverbundes gegen Entschädigung zu übernehmen (Heimfall).		
Art. 10 Abs. 3: «Grundsätzlich soll der Betrieb der Netze der Wärme- und Kälteverbünde von SH POWER moderat gewinnorientiert sein. Für jeden Wärme- und Kälteverbund ist eine separate Kostenträgerrechnung zu führen. Die Tarife ...»	Alle Kommissionsmitglieder sind der Meinung, dass die Wirtschaftlichkeit pro Verbund ausgewiesen werden muss.	Einstimmig angenommen
Neue Antragsziffer 3 in der Vorlage Bevor eine öffentliche Ausschreibung einer Gebietskonzession für die Übertragung der öffentlichen Aufgabe Wärmeversorgung durchgeführt werden kann, muss für dieses Gebiet zwingend eine öffentliche Ausschreibung ohne Übertragung der öffentlichen Aufgabe stattgefunden haben. Eine solche Ausschreibung umfasst in der Regel Planung und Bau eines Wärmeverbundes nicht aber die Übertragung des Betriebs.	Befürworter/innen Vor einer Konzessionsvergabe sollen Unternehmen für die Erstellung von «schlüsselfertigen» Verbünden ausgeschrieben werden. Dadurch soll die Stadt die Hoheit über möglichst viele Verbundgebiete behalten. Gegner/innen Wärmeverbünde werden in der Regel agil über Jahre erstellt. Eine verbindliche Ausschreibung sei deshalb sehr anspruchsvoll. Zudem würde dieses Verfahren dem Wunsch aus der Bevölkerung nach einem möglichst schnellen Vorgehen entgegenwirken.	Der Antrag wurde mit 6 : 3 Stimmen angelehnt

3. Schlussabstimmung

In der Schlussabstimmung haben die Kommissionsmitglieder den Anträgen der Vorlage und den beschlossenen Änderungen mit 5 : 3 Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen folgende Anträge:

Anträge:

(Änderungen sind fett und kursiv)

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrats vom 3. Dezember 2024 «Teilrevision der Verordnung über den Versorgungsauftrag an die Städtischen Werke Schaffhausen (SH POWER) betreffend die Versorgung der Stadt Schaffhausen mit Wärme und Kälte». **sowie dem Bericht und Antrag der Spezialkommission vom 06. August 2025**
2. Der Grosse Stadtrat stimmt der Teilrevision der Verordnung über den Versorgungsauftrag an die Städtischen Werke Schaffhausen (SH POWER) betreffend die Versorgung der Stadt Schaffhausen mit Wärme und Kälte (Versorgungsauftrag Wärme und Kälte; RSS 7000.15) gemäss Beilage zu. *Kein Gegenantrag, so beschlossen.*
3. Der Grosse Stadtrat genehmigt für die Monate **Oktober** bis Dezember 2025 einen Nachtragskredit 2025 für eine unbefristete 100% Stelle «Projektleitung Energie und Klima» in Höhe von **31'000** Franken zu Lasten Konto 6010.3010.00 «Besoldungen» und **7'050** Franken zu Lasten Konten 6010.3050.00-3055.00 «Sozialleistungsbeiträge». Ab Rechnungsjahr 2026 werden die Kosten für die Stelle im Rahmen der Lohnsumme auf dem ordentlichen Budgetweg beantragt.
4. Der Grosse Stadtrat genehmigt einen Verpflichtungskredit (VER00107) in Höhe von 150'000 Franken für die externe Unterstützung für Grundlagen zur Vergabe von Konzessionen für Wärmeverbünde zulasten Konto 6010.3132.00 «Honorare Fachexperten» als einmalige, neue Ausgabe.
5. Ziff. 2 dieses Beschlusses untersteht nach Art. 25 lit. b in Verbindung mit Art. 11 der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum.
6. Die Volksmotion «Wärmeverbünde jetzt! Schnell umsetzbare Projekte von Dritten ermöglichen» (2/2024), erheblich erklärt am 3. September 2024, wird abgeschrieben.

Für die Spezialkommission Rahmenkredit 2025+ für SH Power:



Lukas Ottiger, Präsident
Christian Hunger
Matthias Frick
Nicole Silvestri
Hermann Schlatter
Markus Leu
Severin Brüngger
Martin Egger
Maurus Pfalzgraf

Schaffhausen, 6. August 2025

Anhang

Verordnung über den Versorgungsauftrag an die Städtischen Werke Schaffhausen (SH POWER) betreffend die Versorgung der Stadt Schaffhausen mit Wärme und Kälte in der von der SPK bearbeiteten Version